



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 34 – Nr. 2 – 10.04.2008
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Asien-Orient-Instituts (AOI) der Universität Tübingen	53
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen über die Erhebung von Studiengebühren für den Postgraduiertenstudiengang „Master of European Studies“	56
Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Pharmazie	57
Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität Tübingen für den ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung – alternatives Prüfungsverfahren – im Studiengang Pharmazie	66

NICHTAMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Namensänderung des „Besonderen Arbeitsbereichs Ethik“ des Evangelisch-theologischen Seminars	84
--	----

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES UNIVERSITÄTSRATES

Einrichtung eines Asien-Orient-Instituts an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät	84
Überführung des Seminars für Völker- und Europarecht in das Juristische Seminar	84
Einrichtung eines Werner Reichardt Centrums für Integrative Neurowissenschaften (CIN)	84
Änderung der Organisationsstruktur des Psychologischen Instituts	84

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Asien-Orient-Instituts (AOI) der Universität Tübingen

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 15 Abs. 7 i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), und von § 18 der Grundordnung der Universität Tübingen vom 10. Juli 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 10/2006, S. 362), zuletzt geändert durch die Satzung vom 14. Dezember 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 17/2007, S. 608), hat der Senat der Universität Tübingen am 13. März 2008 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgaben

Das Asien-Orient-Institut (AOI) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Tübingen. Es dient den Benutzungsberechtigten zur Durchführung von Forschung, Lehre und Studium in den auf die Länder Asiens und des Orients bezogenen Regionalwissenschaften sowie in den systematischen Wissenschaften mit einem Fokus auf diese Region. Die Dienstaufsicht über das Asien-Orient-Institut (AOI) übt im Rahmen der Aufgaben der Fakultät der Fakultätsvorstand unter Vorsitz des Dekans der Fakultät für Kulturwissenschaften aus.

§ 2 Gliederung

(1) Das Asien-Orient-Institut ist gegliedert in:

- die Abteilung für Orientalwissenschaften,
- die Abteilung für Ethnologie,
- die Abteilung für Indologie und Vergleichende Religionswissenschaft,
- die Abteilung für Japanologie,
- die Abteilung für Sinologie und Koreanistik

(2) Den Abteilungen stehen die Institutsbibliotheken, die technische Ausstattung sowie die Seminar- und Übungsräume gemeinsam zur Verfügung.

§ 3 Vorstand

(1) Das Asien-Orient-Institut wird von einem Vorstand geleitet. Der Vorstand setzt sich zusammen aus

(a) jeweils einem Vertreter aus jeder Abteilung des AOI, der der Gruppe der hauptamtlichen leitungsbefugten Professoren angehört, dessen Arbeitsbereich dem Institut zugeordnet ist und der von den Abteilungen in den Vorstand entsandt wurde, sowie

(b) zwei Vertretern aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter, die gemäß § 4 Abs. 2 aus dieser Gruppe gewählt wurden.

(2) Der Geschäftsführende Direktor ist der Vorsitzende des Vorstands des Instituts und wird gemäß § 7 vom Institutsrat aus dem Kreis der im Vorstand vertretenen hauptamtlichen leitungsbefugten Professoren gewählt.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes, die der Gruppe der hauptamtlichen leitungsbefugten Professoren angehören, fungieren gleichzeitig als Stellvertreter. Über die Geschäftsverteilung bestimmt der Vorstand.

(4) Der Geschäftsführende Direktor bereitet die Beschlüsse des Vorstands vor und führt sie aus. Er beruft die Sitzungen ein und legt die Tagesordnung fest.

(5) Der Vorstand tagt in der Regel alle vier Wochen bzw. vor den Fakultätsratssitzungen, jedoch mindestens einmal im Semester. Jedes Mitglied des Vorstands kann unter Angabe des Grundes verlangen, dass der Vorstand einberufen wird.

(6) Der Geschäftsführende Direktor beruft mindestens einmal im Semester eine Institutsversammlung ein, in der die Institutsangehörigen über Vorgänge im Institut und Beratungen im Institutsrat informiert werden.

(7) Die Abteilungen regeln ihre internen Angelegenheiten selbständig.

(8) Der Geschäftsführende Direktor kann durch einen Geschäftsführer unterstützt werden. Dieser ist für die Erledigung der Aufgaben der allgemeinen Verwaltung und der für die Lehre anfallenden Verwaltungsangelegenheiten zuständig.

§ 4 Institutsrat

(1) Dem Institutsrat gehören an:

(a) der Geschäftsführende Direktor als Vorsitzender

(b) die hauptamtlichen Professoren

(c) die Hochschuldozenten

(d) die außerplanmäßigen Professoren

(e) ggf. der Geschäftsführer des Instituts

(f) je ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter aus den einzelnen Abteilungen

(g) zwei Vertreter des nichtwissenschaftlichen Dienstes

(h) der/die Gleichstellungsbeauftragte des Instituts

(i) fünf Vertreter der Studierenden.

(2) Die Mitglieder des Institutsrats nach Abs. (1), lit. (f) und (g) werden von der jeweiligen Gruppe bestellt. Die Mitglieder des Institutsrats nach Abs. (1), lit. (i) werden von der Fachschaft der Fakultät für Kulturwissenschaften aus jeweils unterschiedlichen Studiengängen, die vom AOI selbst oder in Kooperation mit anderen Fächern und Fakultäten angeboten und betrieben werden, bestellt.

(3) Der Institutsrat berät den Vorstand in allen das Institut betreffenden Angelegenheiten gemäß § 5 Abs. 2 und 3.

(4) Der Geschäftsführende Direktor beruft mindestens einmal im Semester den Institutsrat ein und leitet die Beratungen. Er unterrichtet den Institutsrat über alle wichtigen Angelegenheiten und Entscheidungen im Institut und den Abteilungen.

§ 5 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal

(1) Das Asien-Orient-Institut erledigt alle bei ihm anfallenden laufenden Verwaltungsangelegenheiten in eigener Verantwortung des Geschäftsführenden Direktors, ggf. auch durch den Geschäftsführer.

(2) Der Vorstand erstellt die Anträge für den zentralen Haushalt, koordiniert die Haushalte der Abteilungen und leitet den Gesamthaushalt an den Dekan weiter.

(3) Der Vorstand entscheidet

a) über die Verwendung der dem Institut zur Erfüllung zentraler Aufgaben zugewiesenen Personal- und Sachmittel,

b) über die Besetzung von Stellen des nichtwissenschaftlichen Personals für zentrale Institutsaufgaben.

Im Übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten in die Zuständigkeit der Zentralen Universitätsverwaltung. Die Vorschriften der §§ 11, 12, 16, 17, 19, 20, 23, 24, 25 LHG bleiben unberührt.

(4) Die Abteilungen beschließen über die Verwendung der ihnen durch Fakultätsratsbeschluss zugewiesenen Personal- und Sachmittel, soweit es sich nicht um personen- oder zweckgebundene Zuweisungen handelt. Die Beschlüsse werden dem Geschäftsführenden Direktor bzw. der Geschäftsführung mitgeteilt. Beschlüsse, die nicht mit geltendem Recht in Übereinstimmung stehen, sind vom Geschäftsführenden Direktor zu beanstanden.

(5) Die Verwaltung der Außenstellen in Beijing (Peking Universität) und Kyôto (Dôshisha Universität) obliegt in Abstimmung mit dem Tübinger Mitglied im European Board des ECCS der Abteilung für Sinologie und Koreanistik bzw. der Abteilung für Japanologie.

§ 6 Benutzung

(1) Die Einrichtungen des Instituts stehen allen Institutsangehörigen im Rahmen ihrer Dienstaufgaben zur Verfügung.

(2) Alle Universitätsangehörigen können im Rahmen der Dienstaufgaben und der verfügbaren Kapazitäten die Universitätseinrichtungen kostenfrei benutzen.

§ 7 Wahlordnung

(1) Das aktive Wahlrecht besitzen alle Mitglieder des Institutsrats.

(2) Der Geschäftsführende Direktor wird vom Institutsrat in geheimer Wahl aus dem Kreise der im Vorstand vertretenen hauptamtlichen leitungsbefugten Professoren gewählt. Die Amtsperiode beträgt zwei Jahre, sie beginnt stets am 01. Oktober. Wiederwahl ist möglich. Der Geschäftsführende Direktor führt die Dienstgeschäfte bis zur Wahl des Nachfolgers weiter.

(3) Für die Durchführung der Wahl wird ein Wahlvorstand gebildet. Er besteht aus drei aus dem Institutsrat zu wählenden Mitgliedern.

(4) Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so wird in einem dritten Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit zwischen den beiden Kandidaten entschieden, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Jedes Mitglied hat bei einem Wahlgang eine Stimme.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Über Anträge auf Änderung dieser Ordnung entscheidet der Institutsrat. Die Anträge sind dem Institutsrat zusammen mit der Einladung schriftlich vorzulegen. Änderungen dieser Ordnung bedürfen

(a) einer Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder sowie

(b) einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der im Institutsrat vertretenen hauptamtlichen Professoren.

(2) Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 17.03.2008

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen über die Erhebung von Studiengebühren für den Postgraduiertenstudiengang „Master of European Studies“ vom 17.03.2008

Auf Grund von § 13 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 2 Satz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), geändert am 19. Dezember 2006 (GBl. S. 794), hat der Senat der Universität Tübingen am 13. März 2008 die nachfolgende Satzung erlassen.

Der Rektor der Universität Tübingen hat der Satzung gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 17. März 2008 zugestimmt.

Artikel 1

In § 2 (Studiengebühr) wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

(1) Bei der Zulassung zum Postgraduiertenstudiengang „Master of European Studies“, einem postgradualen Studiengang im Sinne von § 13 Abs. 1 LHGebG, erhebt die Universität Tübingen eine Studiengebühr in Höhe von 1.500,- Euro pro Semester. Für Urlaubssemester werden keine Studiengebühren erhoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 17.03.2008

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Pharmazie

Aufgrund von §§ 19 Absatz 1 Ziffer 9 und 8 Abs. 5 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert am 20. November 2007, in Verbindung mit der AAppO vom 14.12.2000 hat der Senat der Universität Tübingen am 22. November 2007 die nachstehende Studienordnung beschlossen. Das Sozialministerium hat sein Einvernehmen am 12.2.2008 erteilt. Der Rektor hat seine Zustimmung am 19. März 2008 erteilt

§ 1 Aufbau und Inhalt des Studiums

(1) Das Universitätsstudium der Pharmazie gliedert sich in zwei Abschnitte.

a) ein viersemestriges Studium, das sich mit den naturwissenschaftlichen und technischen Grundlagen des Berufes befasst entsprechend den Vorschriften der Approbationsordnung für Apotheker in der jeweils gültigen Fassung.

b) ein viersemestriges Hauptstudium der Pharmazeutischen Kernfächer und angrenzender Fächer entsprechend den Vorschriften der Approbationsordnung für Apotheker in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Das Studium besteht aus theoretischen Lehrveranstaltungen, Seminaren und praktischen Lehrveranstaltungen gemäß der Approbationsordnung für Apotheker in der jeweils gültigen Fassung. Für die Meldung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den in Anlage 1 dieser Ordnung aufgeführten Lehrveranstaltungen nachzuweisen. Für die Anmeldung zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung ist das Bestehen des Ersten Abschnittes und die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den in Anlage 2 dieser Ordnung aufgeführten Lehrveranstaltungen nachzuweisen.

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen des Ersten und Zweiten Abschnittes der Pharmazeutischen Prüfung regelt die Approbationsordnung für Apotheker in der jeweils gültigen Fassung.

Die Zulassungsvoraussetzungen zum alternativen Prüfungsverfahren gemäß § 8 Abs.2 AAppO regelt die Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Teilnahme am alternativen Prüfungsverfahren in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Der Erste Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung kann abgelegt werden

a) durch Teilnahme an der zentralen Prüfung entsprechend den Vorschriften der Approbationsordnung für Apotheker oder

b) durch Teilnahme am alternativen Prüfungsverfahren entsprechend § 8 Abs.2 und 3 AAppO und der Prüfungsordnung der Eberhard-Karls-Universität Tübingen für den ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung – alternatives Prüfungsverfahren – im Studiengang Pharmazie in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Voraussetzung zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Studiums

(1) Die praktischen und theoretischen Lehrveranstaltungen und Seminare des Ersten und Zweiten Ausbildungsabschnittes sollen in der Regel in der Reihenfolge des Studienplanes (Anlage 3) absolviert werden.

(2) Die Studierenden können innerhalb eines Ausbildungsabschnittes an den Lehrveranstaltungen des nächst höheren Semesters nach Maßgabe freier Plätze teilnehmen. Dazu ist die Zustimmung der zuständigen Hochschullehrer erforderlich. Paragraph 2 Absatz 3 bleibt davon unberührt.

(3) Nachweise, die für die Zulassung zum zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung erforderlich sind, können vor Bestehen des Ersten Abschnittes der Pharmazeutischen Prüfung nur in dem auf die erstmalige Zulassung zum Ersten Prüfungsabschnitt folgenden Semester erworben werden.

(4) Die Teilnahme an von der Studienordnung vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen kann vom Bestehen einer Eingangsprüfung abhängig gemacht werden.

(5) Die Studierenden der Pharmazie an der Universität Tübingen müssen ihren Arbeitsplatz beziehungsweise Teilnahmeanspruch jedes Semester zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung durch persönliche Anwesenheit oder im Verhinderungsfalle schriftlich bis Vorlesungsbeginn (Datum des Poststempels) bei dem zuständigen Hochschullehrer geltend machen. Für die Studierenden, die erstmalig an der Universität Tübingen zum Studium der Pharmazie zugelassen sind, gilt eine Anmeldefrist von 10 Tagen nach Vorlesungsbeginn; bei verspäteter Zulassung beginnt die Frist am Tage des Zugangs des Zulassungsbescheids. Bei Versäumnis der Frist kann der Arbeitsplatz anderweitig vergeben werden.

§ 3

Leistungsnachweise bei Lehrveranstaltungen

- (1) Nach regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird dem betreffenden Studierenden durch den Leiter der Veranstaltung hierüber ein benoteter oder unbenoteter Leistungsnachweis oder eine Bescheinigung gemäß der Approbationsordnung für Apotheker in der jeweils gültigen Fassung ausgestellt. Dies kann gegebenenfalls auch durch Eintragung in das HIS/POS System und Erstellung der bestätigten Leistungsübersicht erfolgen.
- a) Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme im Sinne dieser Studienordnung bedeutet, dass das Aufgabenpensum in dem zugemessenen Zeitraum vollständig und richtig durchgeführt und die theoretischen Kenntnisse nachgewiesen wurden. Bei Teilnahme an der Abschlussprüfung (Klausur oder Kolloquium) soll das vorgesehene Aufgabenpensum der Veranstaltung vollständig abgeschlossen sein.
 - b) Das Aufgabenpensum einer Lehrveranstaltung sowie Art und Termine der Abschlussprüfung müssen zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den jeweiligen Leiter bekannt gemacht werden.
 - c) Die Bewertung der Abschlussprüfung erfolgt gemäß § 9 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung an der Universität Tübingen und in Analogie zur ECTS-Bewertungsskala (Anlage 3 der Prüfungsordnung).

(2) Die Abschlussprüfungen sollen bis spätestens vier Wochen nach Ende der Veranstaltung stattfinden. Die Prüfungstermine sind zu Beginn des Kurses durch Aushang bekannt zu machen.

§ 4

Wiederholung von Praktika und Seminaren

(1) Das Aufgabenpensum einer Lehrveranstaltung muss innerhalb von 12 Monaten vollständig abgeschlossen werden, sonst muss die gesamte Veranstaltung wiederholt werden. Die Frist wird vom Zeitpunkt der erstmaligen Platzvergabe an gerechnet. Die Frist verlängert sich um die Dauer von Urlaubssemestern und krankheitsbedingten Fehlzeiten.

(2) Leistungskontrollen, die nicht bestanden worden sind können einmal wiederholt werden. Wird bei der Wiederholung der praktische und/oder der theoretische Teil ebenfalls nicht bestanden, so muss die gesamte Lehrveranstaltung einmal komplett wiederholt werden. Insgesamt darf an einer Leistungskontrolle viermal teilgenommen werden. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen.

(3) Über den Umfang der Wiederholung einer Lehrveranstaltung entscheidet der zuständige Hochschullehrer, über das eventuelle Weiterstudium vor Abschluss einer Lehrveranstaltung die beiden betroffenen Hochschullehrer.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung tritt am 1. April 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Pharmazie vom 1. März 1996 (W.u.F.1996, S.138) außer Kraft.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studienordnung bereits im dritten oder einem höheren Fachsemester im Studiengang Pharmazie eingeschrieben waren, nehmen automatisch am Zentralen Prüfungsverfahren nach der AAppO teil.

Tübingen, den 19. März 2008

In Vertretung

Professor Dr. Herbert Müther
Prorektor

Anlage 1

Lehrveranstaltungen, bei denen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung nachzuweisen ist.

1) **Pharmazeutische Chemie 1:**

Vorlesung Chemie für Pharmazeuten und
Praktikum Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arznei- Hilfs- und
Schadstoffe

Für Teilnehmer am zentralen Prüfungsverfahren wird ein Schein nach AAppO ausgegeben
über:

Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arznei- Hilfs- und Schadstoffe (168
Std., gem. AAppO Anlage 1, Stoffgebiet A)

2) **Mathematische und statistische Methoden für Pharmazeuten**

Vorlesung und Übungen Mathematische und statistische Methoden für Pharmazeuten

Für Teilnehmer am zentralen Prüfungsverfahren kein Schein erforderlich, Veranstaltung ist
Zugangsvoraussetzung für die Teilnahme am Praktikum Arzneiformenlehre

3) **Pharmazeutische Chemie 2**

Vorlesung Pharmazeutische und Medizinische Chemie und
Praktikum Quantitative Bestimmungen von Arznei- Hilfs- und Schadstoffen (unter
Einbeziehung der Arzneibuchmethoden)

Für Teilnehmer am zentralen Prüfungsverfahren wird ein Schein nach AAppO ausgegeben
über:

Quantitative Bestimmungen von Arznei- Hilfs- und Schadstoffen, unter Einbeziehung der
Arzneibuchmethoden (140 Std., gem. AAppO Anlage 1, Stoffgebiet B)

4) **Pharmazeutische Biologie 1**

Praktikum Mikrobiologie
Vorlesung Systematische Einteilung und Physiologie der pathogenen und
arzneistoffproduzierenden Organismen
Praktikum: Arzneipflanzenexkursion und Bestimmungsübungen

Für Teilnehmer am zentralen Prüfungsverfahren werden Scheine nach AAppO ausgegeben
über:

Medizinische Mikrobiologie, gemeinsam mit Pharmazeutische Biologie 1 (gem. AAppO
Anlage 1, Stoffgebiet D)

Arzneipflanzenexkursion und Bestimmungsübungen, (28 Std., gem. AAppO Anlage 1,
Stoffgebiet D)

5) **Physik**

Vorlesung Physik für Pharmazeuten und
Praktikum Physikalische Übungen für Pharmazeuten

Für Teilnehmer am zentralen Prüfungsverfahren wird ein Schein nach AAppO ausgegeben
über:

Physikalische Übungen (28 Std., gem. AAppO Anlage 1, Stoffgebiet C)

6) **Physikalische Chemie**

Vorlesung und Praktikum Physikalische Chemie

Für Teilnehmer am zentralen Prüfungsverfahren wird ein Schein nach AAppO ausgegeben
über

Physikalisch-chemische Übungen (28 Std., gem. AAppO Anlage 1, Stoffgebiet C)

7) Pharmazeutische Chemie 3

Vorlesung Pharmazeutische und Medizinische Chemie

Seminare Chemische Nomenklatur und Stereochemie

Praktikum Chemie einschließlich der Analytik der organischen Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe

Für Teilnehmer am zentralen Prüfungsverfahren werden Scheine nach AAppO ausgegeben über

Chemische Nomenklatur (14 Std., gem. AAppO Anlage 1, Stoffgebiet A), Stereochemie (14 Std., (gem. AAppO Anlage 1, Stoffgebiet A) und Chemie einschließlich der Analytik der organischen Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe (168 Std., (gem. AAppO Anlage 1, Stoffgebiet A)

8) Instrumentelle Analytik

Vorlesung und Praktikum Instrumentelle Analytik

Für Teilnehmer am zentralen Prüfungsverfahren wird ein Schein nach AAppO ausgegeben über

Praktikum instrumentelle Analytik (42 Std., gem. AAppO Anlage 1, Stoffgebiet B)

9) Humanbiologie

Vorlesungen Grundlagen der Anatomie und Physiologie und Grundlagen der Ernährungslehre

Seminar Toxikologie der Hilfs- und Schadstoffe

Praktika Cytologie (14, Std., humanbiologischer Teil) und Kursus der Physiologie (28 Std.)

Für Teilnehmer am zentralen Prüfungsverfahren werden Scheine nach AAppO ausgegeben über

Kursus der Physiologie (28 Std., gem. AAppO Anlage 1, Stoffgebiet D), Toxikologie der Hilfs- und Schadstoffe (28 Std., gem. AAppO Anlage 1, Stoffgebiet A)

10) Pharmazeutische Biologie 2

Vorlesung Allgemeine Biologie für Pharmazeuten

Praktikum Pharmazeutische Biologie 1 und 2, Cytologie (pharmazeutisch-biologischer Teil) und Pharmazeutische Mikrobiologie

Für Teilnehmer am zentralen Prüfungsverfahren werden Scheine nach AAppO ausgegeben über

Pharmazeutische Biologie 1 (gem. AAppO Anlage 1, Stoffgebiet D) und Mikrobiologie (42 Std., gem. AAppO Anlage 1, Stoffgebiet D)

11) Arzneiformenlehre

Vorlesung Grundlagen der Arzneiformenlehre und Geschichte der Naturwissenschaften unter besonderer Berücksichtigung der Pharmazie

Praktikum Arzneiformenlehre

Für Teilnehmer am zentralen Prüfungsverfahren wird ein Schein nach AAppO ausgegeben über

Arzneiformenlehre (70 Std., gem. AAppO, Anlage 1, Stoffgebiet C)

Anlage 2

Lehrveranstaltungen gem. Anlage 1 der gültigen AAppO, bei denen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung nachzuweisen ist.

Biochemische Untersuchungsmethoden einschließlich klinischer Chemie (gem. AAppO Anlage 1, Stoffgebiet E)

Biopharmazie einschließlich arzneiformenbezogener Pharmakokinetik (gem. AAppO Anlage 1, Stoffgebiet F)

Pharmazeutische Technologie einschließlich Medizinprodukte (gem. AAppO Anlage 1, Stoffgebiet F)

Pharmakologisch-toxikologischer Demonstrationskurs (gem. AAppO Anlage 1, Stoffgebiet I)

Biogene Arzneimittel und Pharmazeutische Biologie III (gem. AAppO Anlage 1, Stoffgebiet G)

Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher (gem. AAppO Anlage 1, Stoffgebiet H)

Arzneimittelanalytik, Drug Monitoring (gem. AAppO Anlage 1, Stoffgebiet H)

Klinische Pharmazie (gem. AAppO Anlage 1, Stoffgebiet I)

Pharmakoepidemiologie und -ökonomie (gem. AAppO Anlage 1, Stoffgebiet I)

Wahlpflichtfach (gem. AAppO Anlage 1, Stoffgebiet K)

Anlage 3
Empfohlener Studienplan

1. Semester

Vorlesungen und Seminare

Chemie für Pharmazeuten
Allgemeine Biologie für Pharmazeuten
Physiologie/Toxikologie/Ernährungslehre
Mathematische und statistische Übungen für Pharmazeuten
Experimentalphysik

Praktika

Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe
Medizinische Mikrobiologie und Hygiene
Physikalische Übungen für Pharmazeuten

2. Semester

Vorlesungen und Seminare:

Pharmazeutische und Medizinische Chemie
Allgemeine Biologie für Pharmazeuten
Physiologie/Toxikologie/Ernährungslehre
Instrumentelle Analytik/Elektrochemie

Praktika

Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen
Instrumentelle Analytik
Physikalisch-Chemische Übungen für Pharmazeuten (alternativ 3. Semester)
Arzneipflanzenexkursion (alternativ 3. Semester)

3. Semester

Vorlesungen und Seminare:

Pharmazeutische und Medizinische Chemie
Allgemeine Biologie für Pharmazeuten
Physiologie/Toxikologie/Ernährungslehre
Instrumentelle Analytik/Elektrochemie
Chemische Nomenklatur
Stereochemie

Praktika

Chemie der organischen Arznei- Hilfs- und Schadstoffe
Instrumentelle Analytik und Elektrochemie
Arzneipflanzenexkursion

4. Semester

Vorlesungen und Seminare:

Allgemeine Biologie für Pharmazeuten
Physiologie/Toxikologie/Ernährungslehre
Grundlagen der Arzneiformenlehre

Praktika

Arzneiformenlehre
Physiologischer Kurs
Pharmazeutische Biologie

5. Semester

Vorlesungen und Seminare:

Pharmazeutische Chemie
Pharmazeutische Biologie
Pharmazeutische Technologie und Biopharmazie
Pharmakologie und Klinische Pharmazie
Grundlagen der Biochemie

Praktika
Biochemie und Klinische Chemie
Pharmakologie

6. Semester

Vorlesungen und Seminare:
Pharmazeutische Chemie
Pharmazeutische Biologie
Pharmazeutische Technologie und Biopharmazie
Pharmakologie und Klinische Pharmazie

Praktika
Pharmazeutische Biologie
Arzneibuchuntersuchungen

7. Semester

Vorlesungen und Seminare:
Pharmazeutische Chemie
Pharmazeutische Biologie
Pharmazeutische Technologie und Biopharmazie
Pharmakologie und Klinische Pharmazie

Praktikum
Pharmazeutische Technologie, Biopharmazie, Qualitätssicherung bei
Arzneimitteln

8. Semester

Vorlesungen und Seminare
Pharmazeutische Chemie
Pharmazeutische Biologie
Pharmazeutische Technologie und Biopharmazie
Pharmakologie und Klinische Pharmazie
Pharmakoepidemiologie und -ökonomie

Praktikum
Pharmazeutische Chemie III
Wahlpflichtfach (alternativ 6.-8. Semester)

Prüfungsordnung der Eberhard Karls Universität Tübingen für den ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung – alternatives Prüfungsverfahren - im Studiengang Pharmazie

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9 und 34 Abs 1 LHG, zuletzt geändert am 20. November 2007, und § 8 Abs. 2 der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) hat der Senat der Universität Tübingen am 22. November 2007 die nachstehende Prüfungsordnung für das alternative Prüfungsverfahren im Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung im Studiengang Pharmazie an der Eberhard Karls Universität beschlossen. Das Sozialministerium hat sein Einvernehmen am 12.2. 2008 erteilt. Der Rektor der Universität Tübingen hat am 19. März 2008 zugestimmt.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüfer und Beisitzer
- § 5 Prüfungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 8 Praktische Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung der schriftlichen und praktischen Prüfungsleistungen
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Zulassungsvoraussetzungen
- § 13 Zulassungsverfahren
- § 14 Umfang und Art der Prüfung
- § 15 Bestehen der Prüfung, Zeugnis und Urkunde
- § 16 Wiederholung der Prüfung, Fristen
- § 17 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 18 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 19 Evaluierung
- § 20 Inkrafttreten
- Anlage 1
- Anlage 2
- Anlage 3
- Anlage 4
- Anlage 5
- Anlage 6

Anmerkung: Aus Gründen der Lesbarkeit sind in dieser Prüfungsordnung nicht die männliche und die weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten stets für Frauen und Männer.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden der Pharmazie, die das Studium der Pharmazie an der Universität Tübingen nach dem 1. April 2008 aufgenommen haben. Diese Prüfungsordnung gilt zunächst bis zum 31. März 2013.

(2) Auf Antrag können die Studierenden am zentralen Prüfungsverfahren für den Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung entsprechend § 8 Abs.1 i.v.m. § 10 Abs. 1 AAppO teilnehmen. Der verbindliche Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss bis zum Ende des 2. Studiensemesters einzureichen.

(3) Eine gleichzeitige Teilnahme an beiden Verfahren ist nicht möglich.

§ 2 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit bis zur Prüfung für den ersten Abschnitt des Studiums der Pharmazie (Grundstudium) beträgt vier Semester. Das Grundstudium umfasst die in der Anlage 1 der gültigen AAppO aufgeführten Lehrveranstaltungen.

(2) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen richtet sich nach den Vorgaben der Approbationsordnung für Apotheker in der geltenden Fassung.

(3) Die Prüfungsleistungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen werden studienbegleitend erbracht und erfolgen schriftlich und/oder mündlich und/oder praktisch. Die Art der Prüfungsleistung wird von der verantwortlichen Lehrkraft (Hochschullehrer, wissenschaftliches Personal) spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(4) In der Regel sind in jedem Semester im Verlauf des Grundstudiums die Module gemäß Anlage 1 zu absolvieren.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Prüfungsvorsitzenden, der selbst Professor sein muss, und zwei weiteren Professoren, die hauptamtlich an der Universität Tübingen tätig sein müssen, einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem Studierenden mit beratender Stimme. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreter werden vom Dekan der Fakultät für Chemie und Pharmazie auf Vorschlag der Studienkommission Pharmazie auf jeweils 4 Jahre bestellt, für den wissenschaftlichen Mitarbeiter außerdem ein Stellvertreter. Der Studierende und ein Stellvertreter werden auf Vorschlag der studentischen Mitglieder der Studienkommission Pharmazie auf jeweils ein Jahr bestellt.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Prüfung, stellt das Endergebnis des Ersten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung fest und erteilt das Prüfungszeugnis. Ferner obliegt ihm die Aufgabe, wissenschaftlichen Mitarbeitern die Prüfungsbefugnis zu übertragen (§ 52 Abs.1 Satz 6 LHG). Er überwacht die Einhaltung der Prüfungsordnung und berichtet der Studienkommission für Pharmazie über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungs- und der Studienordnung. Weiterhin begleitet er das Prüfungsverfahren und führt die abschließende Evaluierung durch.

(4) Der Prüfungsvorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.

(5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben des Prüfungsausschusses ganz oder teilweise auf den Prüfungsvorsitzenden jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen teilzunehmen.

§ 4 Prüfer und Beisitzer

(1) Zur Abnahme der Prüfungen sind die jeweils für die Lehrveranstaltung zuständigen Professoren, Juniorprofessoren und Privatdozenten sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiter, denen der Prüfungsausschuss die Prüfungsbefugnis übertragen hat, befugt. Zu Prüfern können daneben auch andere an der Hochschule im jeweiligen Fach selbständig lehrende Hochschullehrer bestellt werden. Neben Prüfern darf zum Beisitzer nur bestellt werden, wer den Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung oder eine gleichwertige Hochschulabschlussprüfung erfolgreich bestanden hat.

(2) Der/die Namen der jeweiligen Prüfer werden zu Beginn einer Lehrveranstaltung, spätestens jedoch 4 Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang bekannt gemacht.

(3) Prüfungsberechtigte können bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität vom Prüfungsausschuss zu Prüfern bestellt werden.

§ 5 Prüfungen

(1) Die Prüfungsgegenstände sowie die Form der Prüfung sind zu Beginn der Lehrveranstaltung durch Aushang bekannt zu machen.

(2) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungen,
2. schriftliche Prüfungen,
3. praktische Prüfungen,

die auch miteinander kombiniert sein können.

§ 6 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet sowie über Vertiefungswissen in den eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.

(2) Bei mündlichen Prüfungen, die studienbegleitend zu erbringen sind, bestellt der Prüfungsausschuss dasjenige Mitglied des Lehrkörpers, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des alternativen Prüfungsverfahrens beteiligt ist.

§ 7 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll nachgewiesen werden, dass in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkannt und Wege zu einer Lösung gefunden werden können.

(2) Bei Klausuren und schriftlichen Arbeiten, die studienbegleitend zu erbringen sind, bestellt der Prüfungsausschuss dasjenige Mitglied des Lehrkörpers, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des alternativen Prüfungsverfahrens beteiligt ist)

§ 8 Praktische Prüfungsleistungen

(1) In den praktischen Prüfungsleistungen soll nachgewiesen werden, dass in begrenzter Zeit und mit gängigen Hilfsmitteln und Methoden des Faches Aufgabenstellungen selbständig praktisch gelöst werden können.

(2) Bei praktischen Prüfungsleistungen, die studienbegleitend zu erbringen sind, bestellt der Prüfungsausschuss dasjenige Mitglied des Lehrkörpers, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des alternativen Prüfungsverfahrens beteiligt ist.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern, gegebenenfalls nach Anhörung des Beisitzers (§ 6 Abs.2) festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen des Prüflings sind folgende Noten zu verwenden:

„sehr gut“ (1)	= eine hervorragende Leistung,
„gut“ (2)	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
„befriedigend“ (3)	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,
„ausreichend“ (4)	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
„nicht ausreichend“ (5)	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt,

(2) Falls Prüfungen aus mehreren Teilprüfungen bestehen muss die Zusammensetzung der Note aus den Teilprüfungsnoten durch Aushang im voraus bekannt gemacht werden.

(3) Bei Benotung der gleichen Prüfungsleistung durch zwei Prüfer wird im Falle unterschiedlicher Notenvorschläge als Note das arithmetische Mittel der einzelnen Notenvorschläge verwendet. Die Note wird bis auf die zweite Stelle nach dem Komma errechnet.

(4) Für die Berechnung der Fachnoten (Anlage1 und 2) aus den Modulnoten gelten Abs. 3 Satz 2 und Abs. 6 entsprechend.

(5) Die Gesamtnote des ersten Abschnittes der pharmazeutischen Prüfung errechnet sich als Summe aus den Fachnoten

- Pharmazeutische Chemie und Analytik, multipliziert mit einem Bewertungsfaktor von 1,8
- Pharmazeutische Biologie und Humanbiologie, multipliziert mit einem Bewertungsfaktor von 1,0

- Pharmazeutische Technologie, Physik und Mathematik, multipliziert mit einem Bewertungsfaktor von 0,8:
dividiert durch 3,6.

(6) Für die Berechnung der Gesamtnote des ersten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung gilt Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

Die Gesamtnote wird wie folgt bewertet:

„sehr gut“ bei einem Zahlenwert bis 1,5,
„gut“ bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5,
„befriedigend“ bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5,
„ausreichend“ bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,0.

(7) Die Bezeichnung der Noten in deutscher Sprache und gemäß ECTS in englischer Sprache ist in Anlage 3 aufgeführt.

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Grundstudium der Pharmazie an einer Universität im Geltungsbereich der aktuell gültigen AAppO werden von der Universität ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen mit pharmazeutischen Inhalten an Universitäten werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Im Zweifel entscheidet der Prüfungsausschuss nach Empfehlung durch den fachlich zuständigen Hochschullehrer. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund zurücktritt.

(2) Die für einen Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachten wichtigen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest umgehend, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen, dem Prüfungsausschuss oder dem zuständigen Prüfer vorzulegen. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Bei Vorliegen wichtiger Gründe wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt, bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Kandidaten zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Fristen der §§ 3 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes zu beachten.

(4) Versucht der Kandidat das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(3) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten bzw. der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zu den einzelnen Teilprüfungen in den Fachsemestern 1 bis 4 kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Tübingen für den Studiengang Pharmazie eingeschrieben ist, seinen Prüfungsanspruch im Studiengang Pharmazie nicht verloren hat und die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen zur Teilnahme an der Prüfung erfüllt.

(2) Die Voraussetzungen zur Teilnahme an einer Teilprüfung nach Anlage 1 müssen vom verantwortlichen Hochschullehrer zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung, spätestens jedoch 4 Wochen vor dem geplanten Prüfungstermin durch Aushang bekannt gemacht werden.

(3) Sind Leistungen aus einem vorangehenden Semester Voraussetzung für die Teilnahme an einer Prüfung in einem Folgesemester, so muss diese Anforderung bereits zu Beginn des vorangehenden Semesters bekannt gemacht werden durch Aushang. Der Prüfungsausschuss ist über Anforderungen nach Abs. (3) zu unterrichten.

(4) Zur Pharmazeutischen Prüfung im alternativen Prüfungsverfahren kann nur zugelassen werden, wer alle in Anlage 1 aufgeführten Teilprüfungen (Prüfungsmodule) absolviert und jeweils mit der Mindestnote „ausreichend“ bestanden hat.

§ 13 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf dem in Anlage 4 abgebildeten Formular zu richten. Dieses kann über die Institutswebsite bezogen werden. Dem Antrag sind beizufügen:

a) die Nachweise über das Vorliegen der in § 12 genannten Zulassungsvoraussetzungen, diese sind in der Regel im Prüfungsorganisationssystem der Eberhard-Karls-Universität Tübingen (HIS-POS bzw. QIS-POS) hinterlegt.

b) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat im Studiengang Pharmazie bereits den ersten Abschnitt der pharmazeutischen Prüfung nicht bestanden hat oder sich bereits in einem Prüfungsverfahren befindet.

(2) Alternativ kann der Antrag über das Prüfungsorganisationssystem der Universität gestellt werden.

(3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
- a) die Voraussetzungen gemäß § 12 nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen gemäß § 13 Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 - c) der Kandidat den ersten Abschnitt der pharmazeutischen Prüfung an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden hat, den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 - d) sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 14 Umfang und Art der Prüfung

(1) Der Erste Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung besteht aus den Ergebnissen der einzelnen in Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen des Grundstudiums, die in ihrer jeweiligen Gewichtung die Fächernoten ergeben, aus denen gemäß Anlage 2 die Abschlussnote gebildet wird.

(2) Die Prüfungsleistungen der Teilprüfungen werden studienbegleitend im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung in den entsprechend angegebenen Fachsemestern (s. Anlage 1) abgelegt und erfolgen schriftlich, mündlich oder praktisch. Die Art der Prüfungsleistung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn bekannt gegeben.

(3) Bei den Lehrveranstaltung nach Anlage 1 erhält der Studierende eine Abschlussnote (Teilprüfungsnote), die entsprechend des in Anlage 2 festgelegten Anteils für die Festlegung der Fachnote des jeweiligen Stoffgebiets berücksichtigt wird. Die Gesamtnote des Ersten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung wird gemäß § 9 Abs 4 ermittelt.

(4) Die Teilprüfungen des Grundstudiums sind entsprechend dem Studienplan abzulegen. Näheres regelt die Studienordnung.

§ 15 Bestehen der Prüfung, Zeugnis und Urkunde

(1) Der erste Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung ist bestanden (abgeschlossen), wenn alle in Anlage 1 genannten Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4.0) bewertet wurden.

(2) Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt gemäß § 9 i.V.m. den Anlagen 1 und 2.

(3) Über den bestandenen (abgeschlossenen) ersten Teil der pharmazeutischen Prüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis gemäß Anlage 5 ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, deren zugeordnete Anteile, die Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Urkunde (Anlage 6) über den bestandenen ersten Teil der Pharmazeutischen Prüfung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt, die neben der Note auch die Benotung nach dem ECTS-System (Anlage 3) enthält. Die Urkunde wird vom Studiendekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen.

(5) Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Danach ist ein Weiterstudium im Fach Pharmazie an der Universität Tübingen nicht mehr möglich.

§ 16 Wiederholung der Prüfung, Fristen

(1) Prüfungen, die nicht bestanden worden sind können einmal wiederholt werden. Wird die Wiederholungsprüfung ebenfalls nicht bestanden, so muss die gesamte Lehrveranstaltung einmal komplett wiederholt werden. Insgesamt darf an einer Prüfung jedoch nur vier mal teilgenommen werden. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Bei Modulen, die nur aus Abschlussprüfungen in einem Fach bestehen, können die Prüfungen dreimal wiederholt werden. Weitere Wiederholungen sind nicht möglich.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(4) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist gilt der Wiederholungsversuch als nicht bestanden, es sei denn der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten

§ 17 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Für die Wiederholung einer solchen Prüfung gilt § 17.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gültigkeit der Prüfung.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde über den bestandenen ersten Teil der pharmazeutischen Prüfung einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 18 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der jeweiligen Prüfung wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Semesters nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 19 Evaluierung

- (1) Einmal jährlich und nach vier Jahren wird das dieser Prüfungsordnung zugrunde liegende alternative Prüfungsverfahren evaluiert. Hierbei ist zu vergleichen, ob das alternative Verfahren dem bisherigen Verfahren überlegen ist. Sollte sich herausstellen, dass das alternative Verfahren keine Vorteile bietet, wird zum bisherigen Verfahren zurückgekehrt. Weiterhin hat die Universität das Recht, jederzeit das alternative Prüfungsverfahren abzusetzen und das bisherige Verfahren wieder einzusetzen, falls abzusehen ist, dass das alternative Verfahren deutlich schlechtere Ergebnisse bringt und somit für die Studierenden von Nachteil ist.
- (2) Die laufende Evaluation erfolgt durch eine aus dem Prüfungsausschuss gebildete Evaluierungskommission, zu der die nicht in diesem vertretenen Mitglieder der Studienkommission Pharmazie hinzutreten. Die Sitzungen dieser gemeinsamen Kommission erfolgen unter Vorsitz des Studiendekans. Entscheidungen sind mit einfacher Mehrheit zu treffen, dabei muss jedoch die Mehrheit der Stimmen der hauptamtlichen Professoren gewährleistet sein. Die Abschlussevaluation nach 4 Jahren erfolgt unter Vorsitz des Vizerektors für Lehre oder eines von ihm beauftragten Vertreters.
- (3) Maßgabe für die Evaluierung sind dass
 - a) die Studienzeiten
 - b) die Abbrecherquote
 - c) die Gesamtnote des Ersten Prüfungsabschnitteszumindest gleich oder aber besser als an vergleichbaren Universitäten mit ausschließlicher Teilnahme am zentralen Prüfungsverfahren sind.

§ 20 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. April 2008 in Kraft.
- (2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits eingeschrieben sind, absolvieren den Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung durch Teilnahme am zentralen Prüfungsverfahren der Landesprüfungsämter. Ein Antrag gemäß § 1 Abs. 2 muss nicht gestellt werden.

- (3) Für Studierende, die ihr Studium vor in Kraft treten dieser Ordnung, aber frühestens mit Beginn des Sommersemester 2007 begonnen haben, besteht die Möglichkeit, auf Antrag am alternativen Prüfungsverfahren teilzunehmen, falls für die bereits abgelegten Prüfungen Benotungen im Sinne dieser Ordnung vorliegen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

Tübingen, den 19. März 2008

In Vertretung

Professor Dr. Herbert Müther
Prorektor

Anlage 1 Prüfungsleistungen für den Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung im alternativen Prüfungsverfahren

Lehrveranstaltungen und Prüfungen
Berechnung und Angabe der Modulnoten erfolgt gemäß § 15 (6)

1. Semester

Modul 1.1 Pharmazeutische Chemie 1

Lehrveranstaltung	Art ¹	Umfang ²	Semester ³
Chemie für Pharmazeuten	V	70	1
Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arznei- Hilfs- und Schadstoffe	P	168	1
Abschlussnote Modul 1.1 Pharmazeutische Chemie 1			

Äquivalenter Schein nach AAppO: Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen
Arznei- Hilfs- und Schadstoffe, 168 Std.

Modul 1.2 Mathematische und Statistische Methoden für Pharmazeuten

Lehrveranstaltung	Art	Umfang	Semester
Mathematische und statistische Methoden für Pharmazeuten	V	14	1
Übungen zur Mathematik	Ü	14	1
Abschlussnote Modul 1.2 Mathematische Methoden			

Kein Schein erforderlich

2. Semester

Modul 2.1 Pharmazeutische Chemie 2

Lehrveranstaltung	Art	Umfang	Semester
Pharmazeutische und medizinische Chemie	V	21	2
Quantitative Bestimmungen von Arznei- Hilfs- und Schadstoffen (unter Einbeziehung der Arzneibuchmethoden)	P	140	2
Abschlussnote Modul 2.1 Pharmazeutische Chemie 2			

Äquivalenter Schein nach AAppO: Quantitative Bestimmungen von Arznei- Hilfs- und
Schadstoffen (unter Einbeziehung der Arzneibuchmethoden), 140 Std.

Modul 2.2 Pharmazeutische Biologie 1

Lehrveranstaltung	Art	Umfang	Semester
Mikrobiologie (medizinischer Teil)	P	21	1
Systematische Einteilung und Physiologie der pathogenen u. arzneistoffproduzierenden Organismen ² 28 hr Di 10-12 Hörsaal N4;	V	28	1 oder 2
Arzneipflanzenexkursion und Bestimmungsübungen ² Fünf Freitagnachmittage 13-18 Uhr + 1 Samstag	P	28	1 oder 2
Abschlussnote Modul 2.2 Pharmazeutische Biologie 1			

²nur im Sommersemester

Äquivalente Scheine (2) nach AAppO: Mikrobiologie 1, 21 Std.; Arzneipflanzenexkursion und
Bestimmungsübungen 28 Std.

¹ V: Vorlesung; P: Praktikum, S: Seminar; Ü: Übungen

² Stunden pro Semester

³ Zuordnung zum jeweiligen Semester, in dem der Besuch empfohlen wird

Modul 2.3
Physik

Lehrveranstaltung	Art	Umfang	Semester
Physik für Pharmazeuten	V	42	1
Physikalische Übungen für Pharmazeuten	P	28	1
Abschlussnote Modul 2.3 Physik			

Äquivalenter Schein nach AAppO: Physikalische Übungen, 28 Std.

Modul 2.4
Physikalische Chemie

Lehrveranstaltung	Art	Umfang	Semester
Grundlagen der Physikalischen Chemie	V	28	2 oder 3
Physikalisch-chemische Übungen für Pharmazeuten	P	28	2 oder 3
Abschlussnote Modul 2.4 Physikalische Chemie			

Äquivalenter Schein nach AAppO: Physikalisch-chemische Übungen, 28 Std.

3. Semester

Modul 3.1
Pharmazeutische Chemie 3

Lehrveranstaltung	Art	Umfang	Semester
Pharmazeutische und medizinische Chemie	V	21	3
Chemische Nomenklatur	S	14	2 oder 3
Stereochemie	S	14	3
Chemie einschließlich der Analytik der organischen Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe	P	168	3
Abschlussnote Modul 3.1 Pharmazeutische Chemie 3			

Äquivalente Scheine nach AAppO: Stereochemie, 14 Std; Chemische Nomenklatur, 14 Std., Chemie einschließlich der Analytik der organischen Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe 168 Std.

Modul 3.2
Instrumentelle Analytik

Lehrveranstaltung	Art	Umfang	Semester
Einführung in die instrumentelle Analytik	V	42	2 und 3
Praktikum instrumentelle Analytik	P	168	2 und 3
Abschlussnote Modul 3.2 Instrumentelle Analytik			

Äquivalenter Schein nach AAppO: Praktikum instrumentelle Analytik 42 Std.

Modul 3.3
Grundlagen der Pharmazeutischen Chemie

	Art	Umfang	Semester
Abschlussprüfung Pharmazeutische Chemie		1	3
Abschlussnote Modul 3.3 Abschlussprüfung			

4. Semester

Modul 4.1
Humanbiologie

Lehrveranstaltung	Art	Umfang	Semester
Grundlagen der Anatomie und Physiologie*	V	84	1 bis 4
Grundlagen der Ernährungslehre*	V	14	1 oder 2
Toxikologie der Hilfs- und Schadstoffe	S	28	3 oder 4
Kursus der Physiologie	P	28	4
Cytologie (humanbiologischer Teil)	P	14	4
Abschlussnote Modul 4.1 Humanbiologie			

* im Wechsel

Äquivalenter Schein nach AAppO: Kursus der Physiologie 28 Std. Cytologie 28 Std.

Modul 4.2
Pharmazeutische Biologie 2

Lehrveranstaltung	Art	Umfang	Semester
Allgemeine Biologie für Pharmazeuten ¹ 28 hr Di 10-12 Hörsaal N4; 14 hr nach Vereinbarung (praktikumsbegleitend)	V	42	3 und 4
Praktikum Pharmazeutische Biologie 1+2, Cytologie und Pharmazeutische Mikrobiologie 1.-7. Semesterwoche; MoDi 13-18 MiDoFr 8-12	P	147	4
Abschlussnote Modul 4.2 Pharmazeutische Biologie 2			

¹ im Wintersemester ² im Sommersemester

Äquivalente Scheine nach AAppO: Pharmazeutische Biologie 1+2, 112 Std.; Cytologie 2, 14 Std; Mikrobiologie 2, 21 Std.

Modul 4.3
Arzneiformenlehre 1

Lehrveranstaltung	Art	Umfang	Semester
Grundlagen der Arzneiformenlehre	V	28	4
Geschichte der Naturwissenschaften unter besonderer Berücksichtigung der Pharmazie*	V	14	3 oder 4
Praktikum Arzneiformenlehre	P	70	4
Abschlussnote Modul Arzneiformenlehre 1			

* nur im Sommersemester

Äquivalenter Schein nach AAppO: Praktikum Arzneiformenlehre 70 Std.

Anlage 2 Abschlussnote

Zustandekommen der Abschlussnote

Die Fachnoten werden gemäß §15 (7) berechnet.

a) Zustandekommen der Fachnoten

Fachnote Pharmazeutische Chemie und Analytik: Bewertungsfaktor 1,8

Aus:

- 1) Modul 1.1: Pharmazeutische Chemie 1
Kursfaktor: 0,15
- 2) Modul 2.1: Pharmazeutische Chemie 2
Kursfaktor: 0,15
- 3) Modul 3.1: Pharmazeutische Chemie 3
Kursfaktor: 0,15
- 4) Modul 3.2: Instrumentelle Analytik
Kursfaktor: 0,15
- 5) Modul 3.3: Abschlussprüfung
Kursfaktor: 0,4

Die Fachnote Pharmazeutische Chemie und Analytik ergibt sich aus der Summe der 5 mit dem jeweiligen Kursfaktor multiplizierten Einzelnoten.

Fachnote Pharmazeutische Biologie und Humanbiologie: Bewertungsfaktor 1,0

Aus:

- 1) Modul 2.2: Pharmazeutische Biologie 1
Kursfaktor: 0,15
- 2) Modul 4.2: Pharmazeutische Biologie 2
Kursfaktor: 0,5
- 3) Modul 4.1: Humanbiologie
Kursfaktor: 0,35

Die Fachnote Pharmazeutische Biologie/Humanphysiologie ergibt sich aus der Summe der 3 mit dem jeweiligen Kursfaktoren multiplizierten Einzelnoten

Fachnote Pharmazeutische Technologie, Physik und Mathematik, Bewertungsfaktor 0,8

Aus:

- 1) Modul 1.2: Mathematische und statistische Methoden für Pharmazeuten,
Kursfaktor: 0,1
- 2) Modul 2.3: Physik für Pharmazeuten
Kursfaktor: 0,2
- 3) Modul 2.4: Physikalische Chemie für Pharmazeuten
Kursfaktor: 0,15

4) Modul 4.3: Arzneiformenlehre 1
Kursfaktor: 0,55

Die Fachnote Pharmazeutische Technologie, Physik und Mathematik ergibt sich aus der Summe der 4 mit dem jeweiligen Kursfaktor multiplizierten Einzelnoten

b) Zustandekommen der Gesamtnote des Ersten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung

Die Gesamtnote des Ersten Abschnitts der Pharmazeutischen berechnet sich gem § 15 (1) aus den mit den jeweiligen Fachfaktoren multiplizierten Fachnoten dividiert durch 3,6

Anlage 3 Notenskala

Für die Bewertung der Leistungen nach European Credit Transfer System folgendes Schema zu verwenden:

Buchstabe	Note	Definition (ECTS grades)
A	1,0-1,5	excellent: ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler
B	1,6-2,0	very good: überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler
C	2,1-3,0	good: insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern
D	3,1-3,5	satisfactory: mittelmäßig, jedoch deutliche Mängel
E	3,6-4,0	sufficient: die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen
F	5,0	fail: nicht bestanden. Eine Leistung, die den Anforderungen wegen großer Mängel nicht mehr genügt

Anlage 4 Zulassungsantrag

Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung

Matrikelnummer:.....

Nachname:.....

Vorname:.....

Geburtsdatum:..... Geburtsort:.....

Wohnanschrift, an die auch das Zeugnis gesendet werden kann

Straße:.....

PLZ:..... Stadt:.....

Hiermit beantrage ich die Zulassung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung. Ich bestätige, dass ich alle Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 1 der Prüfungsordnung bestanden habe. Ich befinde mich derzeit nicht in einem anderen Prüfungsverfahren der Pharmazie und habe auch kein Prüfungsverfahren der Pharmazie endgültig nicht bestanden.

Ort, Datum

Unterschrift

Die Nachweise meiner Prüfungsleistungen (bitte ankreuzen)

sind auf dem HIS/POS System abgelegt

sind beigelegt (Anzahl Anlagen:.....)

Anlage 5 Abschlusszeugnis

Muster des Zeugnisses des Ersten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung gem. § 16 (3)

Fakultät für Chemie und Pharmazie
Pharmazeutisches Institut**EBERHARD KARLS
UNIVERSITÄT
TÜBINGEN****Zeugnis über das Bestehen des Ersten Abschnitts der
Pharmazeutischen Prüfung****Der/die Studierende der Pharmazie**hat die im Folgenden aufgeführten Lehrveranstaltungen mit den angegebenen Noten
bestanden:

Bezeichnung der Lehrveranstaltung		Note
Modul 1.1	Pharmazeutische Chemie 1	
Modul 2.1	Pharmazeutische Chemie 2	
Modul 3.1	Pharmazeutische Chemie 3	
Modul 3.2	Instrumentelle Analytik	
Modul 3.3	Pharmazeutische Chemie und Analytik	
Fachnote Pharmazeutische Chemie		<input type="text"/>
Modul 2.2	Pharmazeutische Biologie 1	
Modul 4,1	Humanbiologie	
Modul 4.2	Pharmazeutische Biologie 2	
Fachnote Pharmazeutische Biologie		<input type="text"/>
Modul 1.2	Mathematische und statistische Methoden	
Modul 2.3	Physik	
Modul 2.4	Physikalische Chemie	
Modul 4.3	Arzneiformenlehre	
Fachnote Pharmazeutische Technologie, Physik und Mathematik		<input type="text"/>
Gesamtnote		<input type="text"/>

Er/Sie hat damit am den Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen
Prüfung mit der Gesamtnote..... bestanden.Tübingen, xx. XXXXX. 200x
Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Prof. Dr. Name

Anlage 6 Urkunde

Urkunde gem § 16 (4)

Eberhard-Karls-Universität Tübingen
Pharmazeutisches Institut

Durch diese mit dem Siegel der Universität versehen Urkunde wird bestätigt, dass
This document, sealed by the University of Tübingen, certifies that

der/die Studierende der Pharmazie
the student of Pharmacy

.....
geb. am in

den Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung mit der Gesamtnote
successfully passed the First Part of the Pharmaceutical Examination with the total grade of

.....
bestanden hat.

Tübingen, xx. XXXXX. 200x

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses
The head of the examination board

Siegel

Name

Namensänderung des „Besonderen Arbeitsbereichs Ethik“ des Evangelisch-theologischen Seminars

Der „Besondere Arbeitsbereich Ethik“ des Evangelisch-theologischen Seminars wurde umbenannt und führt künftig die Bezeichnung „Besonderer Arbeitsbereich Ethik und Christliche Gesellschaftslehre“.

Einrichtung eines Asien-Orient-Instituts an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Nach Beschlussfassung des Universitätsrat in seiner Sitzung vom 06. März 2008 gemäß § 20 Abs. 1 Ziff. 9 LHG stimmte der Senat in seiner Sitzung vom 13. März 2008 gemäß § 19 Abs. 1 Ziff. 7 LHG der Einrichtung eines Asien-Orient-Instituts (AOI) ebenfalls zu.

Überführung des Seminars für Völker- und Europarecht in das Juristische Seminar

Nach Beschlussfassung des Senats in seiner Sitzung vom 31. Januar 2008 gemäß § 19 Abs. 1 Ziff. 7 LHG stimmte der Universitätsrat in seiner Sitzung vom 06. März 2008 gemäß § 20 Abs. 1 Ziff. 9 LHG der Überführung des Seminars für Völker- und Europarecht in das Juristische Seminar zu.

Einrichtung eines Werner Reichardt Centrums für Integrative Neurowissenschaften (CIN)

Gemäß § 40 Abs. 5 LHG hat der Universitätsrat in seiner Sitzung vom 06. März 2008 die Einrichtung eines Werner Reichardt Centrums für Integrative Neurowissenschaften (CIN) beschlossen. Das Rektorat hat mit Wirkung vom 30. Januar 2008 über die Einsetzung eines Gründungsvorstandes des Werner Reichardt Centrums für Integrative Neurowissenschaften gemäß § 16 Abs. 3 LHG Beschluss gefasst.

Änderung der Organisationsstruktur des Psychologischen Instituts

Nach Beschlussfassung des Senats in seiner Sitzung vom 14. Februar 2008 gemäß § 19 Abs. 1 Ziff. 7 LHG stimmte der Universitätsrat in seiner Sitzung vom 06. März 2008 gemäß § 20 Abs. 1 Ziff. 9 LHG der Änderung der Organisationsstruktur des Psychologischen Institutes zu.

Zukünftig gliedert sich das Psychologische Institut wie folgt:

- Abteilung Allgemeine und Biologische Psychologie mit den Arbeitsbereichen Kognition und Wahrnehmung und Biologische Psychologie
- Abteilung Sozial- und Persönlichkeitspsychologie mit den Arbeitsbereichen Sozial- und Wirtschaftspsychologie und Diagnostik und Kognitive Neuropsychologie
- Abteilung Allgemeine Psychologie und Psych. Methoden mit den Arbeitsbereichen Kognitionspsychologie und Forschungsmethoden und Mathematische Psychologie
- Abteilung Klinische Psychologie und Entwicklungspsychologie mit den Arbeitsbereichen Klinische Psychologie und Psychotherapie und Kognitive Entwicklung
- Abteilung Angewandte Kognitions- und Medienpsychologie mit den Arbeitsbereichen Angewandte Kognitionspsychologie und Medienpsychologie